

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 60 Nr. 7

97

31. Juli 2002

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag . . . . .</i>	<i>97</i>	<i>Spruchkollegium nach der Lehrbeanstandungsordnung . . . . . 98</i>
<i>Disziplinarkammer der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – hier: Ergänzung zum 1. Juli 2002 . . . . .</i>	<i>98</i>	<i>Dienstmeldungen . . . . . 99</i>
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung . . . . . 100</i>
		<i>II. Berichtigung von Abl. 60, Seite 32 . . . . 100</i>

## Kirchliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag

vom 18. Juni 2002 AZ 21.00-1 Nr. 212

Nach Beratung gemäß § 39 Abs. 1 Kirchenverfassungsgesetz wird aufgrund von § 23 a des Württ. Pfarrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Abl. 54 S. 38), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 25. Oktober 2001 (Abl. 59 S. 403), verordnet:

### § 1

Die Verordnung über Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 13. September 1994 (Abl. 56 S. 182), zuletzt geändert durch Kirchliche Verordnung vom 20. November 2001 (Abl. 59 S. 413), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

1. Unter dem Kirchenbezirk Aalen wird die Angabe „Wasseralfingen II“ durch die Angabe „Hüttlingen“ ersetzt.
2. Unter dem Kirchenbezirk Bernhausen wird die Angabe „Petruskirche“ durch die Angabe „Bernhausen Petruskirche“ ersetzt.

3. Unter dem Kirchenbezirk Calw wird die Angabe „Möttlingen 75 %“ gestrichen.

4. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Crailsheim werden wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Weipertshofen 50 %“ wird durch die Angabe „Weipertshofen 75 %“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „Oberspeltach 75 %“ wird die Angabe „Rechenberg 75 %“ eingefügt.

5. Die Angaben unter dem Kirchenbezirk Ditzingen werden wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „Gerlingen Petruskirche III“ wird durch die Angabe „Gerlingen Petruskirche West“ ersetzt.
- b) Die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Gerlingen (Schillerhöhe) 50 %“ wird durch die Angabe „Krankenhauspfarrstelle Gerlingen (Schillerhöhe) 75 %“ ersetzt.

6. Unter dem Kirchenbezirk Künzelsau wird die Angabe „Döttingen 75 %“ gestrichen.

7. Unter dem Kirchenbezirk Ravensburg wird die Angabe „Gemeindesonderpfarrstelle Ravensburg Religionsunterricht 75 %“ durch die Angabe „Gemeindesonderpfarrstelle Ravensburg Religionsunterricht 50 %“ ersetzt.

8. Unter dem Kirchenbezirk Reutlingen wird die Angabe „Eningen unter Achalm II“ durch die Angabe „Eningen unter Achalm West“ ersetzt.

9. Unter dem Kirchenbezirk Stuttgart wird die Angabe „Stuttgart Gedächtniskirche II 50 %“ gestrichen.





mit Wirkung vom 1. August 2002

mit Wirkung vom 1. September 2002

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Wirkung vom 1. März 2002

mit Wirkung vom 1. Mai 2002

mit Wirkung vom 1. Juni 2002

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

## Arbeitsrechtsregelungen

### I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. April 2002

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 27. April 1988 (Abl. 53 S. 173), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2002 (Abl. 60 S. 83), wird wie folgt geändert:

#### § 1

Anlage 1 zur KAO wird wie folgt geändert:

1. Vergütungsgruppenplan 11 – Religionspädagogen, Religionspädagoginnen und sonstige kirchliche Religionslehrkräfte – wird wie folgt geändert:

a) Fallgruppe 1 c) erhält folgende Fassung:

„c) Lehrkräfte mit beiden Staatsprüfungen und der Lehrbefähigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an Schulen bis einschließlich Sekundarstufe 1“

b) Fallgruppe 2 d) wird gestrichen

c) In Fallgruppe 3 b) werden das Wort „oder“ und der Buchstabe „d“ gestrichen.

2. Vergütungsgruppenplan 02 – Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit – wird wie folgt geändert:

Bei Fallgruppe 1 a) wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„Das Tätigkeitsmerkmal der Fallgruppe 1 a) erfüllen auch Lehrkräfte mit der Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und privatrechtlich angestellte Theologinnen und Theologen mit der I. und II. evang.-theol. Dienstprüfung (z.B. beurlaubte Pfarrerrinnen und Pfarrer), wenn sich ihr Unterrichtsauftrag überwiegend (mit mindestens der Hälfte des arbeitsvertraglich vereinbarten Stundendeputats) auf die Lehrtätigkeit an Gymnasien erstreckt.“

#### § 2

§ 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 2002 in Kraft.

## II. Berichtigung von Amtsblatt Bd. 60, Seite 32

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 14. Juni 2002 AZ 23.02-5 Nr. 370

Im Amtsblatt Bd. 60 S. 32 vom 28. Februar 2002 wurde in der Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung aus Anlass der Einführung des Euro bei Nr. 3 ein falscher Paragraph abgedruckt. Anstelle von „§ 35“ muss es heißen „§22 b“.

Um handschriftliche Korrektur wird gebeten.

Rupp

**Amtsblatt: Herausgeber:** Evang. Oberkirchenrat,  
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart  
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart,  
Telefon (0711) 21 49-0

**Herstellung:**  
Evangelisches Medienhaus GmbH  
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart